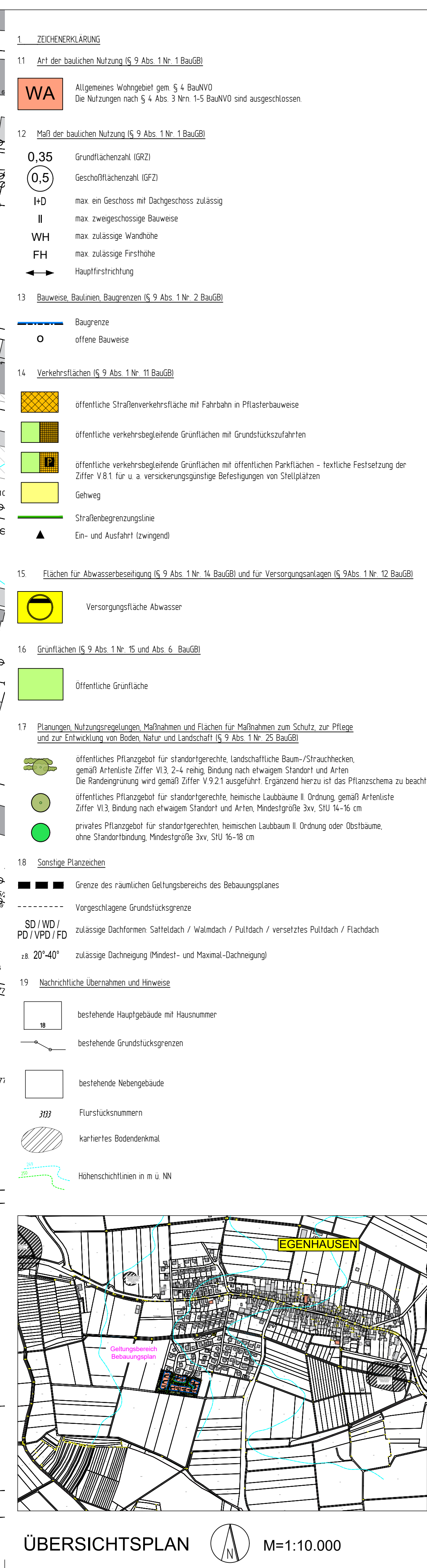




- 1. ZEICHENERKLÄRUNG**
- 11 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO sind ausgeschlossen.
- 12 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 0,35** Grundflächenzahl (GRZ)
0,5 Geschossflächenzahl (GFZ)
- I+D** max. ein Geschoss mit Dachgeschoss zulässig
II max. zweigeschossige Bauweise
WH max. zulässige Wandhöhe
FH max. zulässige Firsthöhe
Hauptfirstrichtung
- 13 Bauweise, Baulinen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
offene Bauweise
- 14 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Fahrbahn in Pflasterbauweise
öffentliche verkehrsbeeinflussende Grünflächen mit Grundstückszufahrten
öffentliche verkehrsbeeinflussende Grünflächen mit öffentlichen Parkflächen – textliche Festsetzung der Ziffer V 8.1 für u. a. versickerungsfähige Befestigungen von Stellplätzen
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
Ein- und Ausfahrt (zwingend)
- 15 Flächen für Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) und für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Versorgungsfläche Abwasser
- 16 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche
- 17 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- öffentliches Pflanzgebot für standortgerechte, landschaftliche Baum-/Strauchhecken, gemäß Artikel 2 Ziffer VI.3, 2-4 reihig, Bindung nach etwaigem Standort und Arten
öffentliches Pflanzgebot für standortgerechte, heimische Laubbäume II. Ordnung, gemäß Artikel 2 Ziffer VI.3, Bindung nach etwaigem Standort und Arten, Mindestgröße 3xv, StU 14-16 cm
privates Pflanzgebot für standortgerechten, heimischen Laubbäumen II. Ordnung oder Obstbäume, ohne Standortbindung, Mindestgröße 3xv, StU 16-18 cm
- 18 Sonstige Pflanzenzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
----- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
SD / WD / PD / VPD / FD zulässige Dachformen Satteldach / Walmdach / Pultdach / versetztes Pultdach / Flachdach
a) 20°-40° zulässige Dachneigung (Mindest- und Maximal-Dachneigung)
- 19 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise
- bestehende Hauptgebäude mit Hausnummer
bestehende Grundstücksgrenzen
bestehende Nebengebäude
Flurstücksnummern
kartiertes Bodendenkmal
Höhenrichtlinien in m ü. NN
- II. GESETZLICHE GRUNDLAGEN**
- BauGB** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Neufassung durch Bek. v. 31.12.2017 I 3634
i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766)
BauNVO i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU in Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
BayBO i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-I-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408)
BImSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- III. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1 Art der baulichen Nutzung
11 Das Baugebiet wird festgesetzt als:
Allgemeines Wohngebiet (WA gemäß § 4 BauNVO). Die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO sind ausgeschlossen.
- 2 Maß der baulichen Nutzung
21 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, der Geschossigkeit, der max. zulässigen Wandhöhe und der maximal zulässigen Firsthöhe (§ 16 Abs. 2 BauNVO).
- 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
31 Für das Bauland wird die offene Bauweise festgesetzt.
- III. WEITERE FESTSETZUNGEN**
- 1 Dächer und deren Gestaltung
11 Dachform für Wohngebäude, Garagen und Nebenanlagen
Als Dachform für Wohngebäude sind Satteldach, Walmdach, Pultdach, versetztes Pultdach und begrüntes Flachdach zulässig. Als Dachform für Garagen und Nebengebäude sind begrüntes Flachdach, Satteldach, Walmdach und Pultdach zulässig.
- 12 Die zulässige Mindest- bzw. Maximaldachneigung beträgt bei der Bauweise E+D Sattel-/Walmdach 35°-50°, sowie bei max. I-geschossigen Sattel-/Walmdach 20°-40°, bei Pultdach und versetztem Pultdach 5°-10°.
- 13 Dachendeckung für Wohngebäude, Garagen und Nebenanlagen
Zulässig ist eine Dachendeckung mit roten, rotbraunen und anthrazitfarbenen Ziegeln oder gleichfarbigen Dachsteinen, sowie zusätzlich extensiv begrünte Dächer. Bei direkt aneinander grenzenden Dachflächen ist einheitliches Material zu verwenden. Wintergärten sind auch mit einer Glasendeckung zulässig.
- 2 Höhe der Gebäude
21 Die Firsthöhe wird für Sattel-, Waln- und versetztes Pultdach auf max. 10 m festgesetzt. Die Firsthöhe für PD wird auf max. 8,0 m festgesetzt. Die Wandhöhe für PD sowie für PD, VPD, SD und WD an der Traufe, beträgt für max. II-geschossige Wohngebäude max. 6,50 m, für die Bauweise E+D max. 4,0 m.
22 Die Wandhöhe an der Traufe der Wohngebäude mit Pultdach, versetztem Pultdach und Flachdach, wird auf max. 8,0 m für Wohngebäude mit Sattel- und Walmdach auf max. 6,50 m festgesetzt (siehe Nutzungsabstände).
- 23 Als maßgeblicher Bezugspunkt für die Höhenbestimmung der Gebäude und der Nebengebäude (Garagen) wird die Hinterkante Bordstein/Straßenbegrenzung entlang der Grenze von der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze, festgesetzt. Dabei darf das Niveau der Bodenplatte bzw. des Rohfußbodens des Erdgeschosses max. 30 cm über diesem maßgeblichen Bezugspunkt liegen.
- 3 Garagen, Stell- und Parkplätze
31 Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
32 Für Wohngebäude sind je Wohninheit 2 Pkw-Stellplätze bzw. Garagen auf den Grundstücken vorzusehen.
33 Der Stauraum sowie die Stellplätze sind offener für den Verkehr (auf Ziffer V 8.1 wird verwiesen).
34 Soweit Grenzgaragen die Vorschriften des Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO aufgrund der Topographie nicht einhalten können, sind sie dennoch an einer Grundstücksgrenze zulässig, wenn die Zufahrtsrampe im Mittel mit 5 % Gefälle zur Garage angelegt wird, die Länge des Garagengebäudes max. 9,00 m und die Wandhöhe über dem Garagenfußboden max. 3,00 m beträgt.
- 35 Die öffentlichen Grundstückszufahrten werden versickerungsfähig angelegt.
- 4 Einfriedungen
4.1 Die Höhe der Einfriedungen entlang von öffentlichen Flächen (Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Raum) darf 1,00 m nicht überschreiten.
- 5 Abstandsflächen
5.1 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO sind einzuhalten.
- IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE**
- 1 Rauchgasbelastung durch Kamine
11 Die Errichtung von Wohnräumen in Dachgeschossen ist nur zulässig, wenn keine Rauchgasbelastungen durch benachbarte Kamine anzunehmen sind. Um unumkehrbare Rauchgasbelastungen zu vermeiden, müssen die umliegenden Kaminrunden um 100 m höher liegen als die Oberkante der Lüftungsöffnungen (z.B. Fenster und Türen ins Freie) für Wohnräume oder bei festen Brennstoffen, der Kamin mindestens 15,00 m von den Lüftungsöffnungen der Wohnräume entfernt sein bzw. bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, der Kamin mindestens 8,00 m von den Lüftungsöffnungen der Wohnräume entfernt sein.
- 2 Schallschallschutz
21 In Hinblick auf die Vermeidung von Geräuschbelastungen innerhalb des Plangebietes ist bei der Aufstellung von Wärmepumpen/Klimageräten das LfU-Merkblatt zu Luft- und Wärmepumpen (Stand September 2018) in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Dann wird u. a. folgendes geregelt:
a) Es wird empfohlen Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen (z.B. Splitgerät).
b) Die direkte Wärmepumpen-/Klimageräteaufstellung an oder unterhalb von Fenstern geräuschemsensiblen Räume (z.B. Schlafzimmer) sollte vermieden werden.
c) Eine Aufstellung in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden bewirkt eine Schallpegelerhöhung durch Reflexion und ist nicht zu empfehlen.
d) Freiräume in Wärmepumpen-/Klimageräteboxen führen zu Schallbrücken mit einer Schallpegelerhöhung.
e) Der Abstand zum Nachbarhaus muss so gewählt werden, dass der gültige Immissionsrichtwert (um 6 dB(A) unterschritten wird).
- 22 Da während der Nachtzeit Immissionen über 45 dB(A) zu erwarten sind, wird den Bauherren empfohlen, dass die Fensteröffnungen zum Belüften von Schlaf- und Kinderzimmern, durch geeignete Grundrissgestaltung auf den der Autobahn lärmbegünstigten Gebäudeseiten angeordnet werden. Auf die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Wälfel, wird verwiesen.
- 23 Für die Außenbauteile der Wohngebäude sind die Anforderungen der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu beachten.
- 3 Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flächen können weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden. Mit gelegentlichen Geruchs-, Lärm- und Staubbelastungen durch die örtliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und Nutztieren ist zu rechnen. Diese sind von der Nachbarschaft hinzunehmen.
- 4 Die Entwässerung der Baugrundstücke erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser sowie verschmutztes Oberflächenwasser ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Das anfallende Regenwasser ist in den Regenwasserkanal einzuleiten. Soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, kann unverschmutztes Oberflächenwasser auch versickert werden. Das Abfließen von Grund-, Quell- und Dränagewasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.
- 5 Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
a) Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auftrifft ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Denkmälern, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
b) Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 3 Naturnahe Randengrünung
31 Baume II. Ordnung Heister:
Acer campestre
Carpinus betulus
Malus sylvestris
Prunus avium
Pyrus communis
Sorbus aucuparia
Sorbus torminalis
- Feldahorn
- Hainbuche
- Holzapfel
- Vogelkirsche
- Speierling
- Mehlbeere
- Eberesche
- Elsbeere
- 32 Straucharten:
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Crataegus oxyacantha
Prunus spinosa
Rosa canina
Sambucus nigra
- Roter Hartriegel
- Haselnuss
- Eingriffliger Weißdorn
- Zweigförmiger Weißdorn
- Schlehdorn
- Hundrose
- Schwarzer Holunder

- V. TEXTUELLE FESTSETZUNGEN DER GRÜNDORDNUNG**
- 1 Schutz des Bodens
11 Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes, die die belebte Oberbodenschicht so zu schützen, dass seine ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Hierzu ist die Oberbodenschicht abzuheben und in geeigneten Mieten zwischenzulagen, sofern er nicht sofort an anderer Stelle Verwendung findet.
- 2 Pflanzenauswahl
21 Die privaten Pflanzgebote und öffentliche Pflanzungen für die Baum- und Heckpflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen gemäß der Pflanzliste Ziffer VI in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der natürlichen potentiellen Vegetation und der realen Vegetation auszuführen. Es wird empfohlen, autochthone (aus Saalgau) Pflanzenteilen heimischer Wildgärten gewonnene Gehölze zu verwenden.
- 3 Pflanzdichte und -qualität
31 Die Qualitätsmerkmale für Pflanzungen richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen". Die im einzelnen aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben.
- Hecken:
Bäume II. Ordnung: Höchststamm 3xv (3x verschält), StU (Stammumfang) 14 - 16 cm
Hecken: 2xv, Höhe 150 - 250 cm
Leichte Sträucher: 2xv, Höhe 60 - 100 cm
- Baumplantagen:
Baum II. Ordnung: Höchststamm, 3xv, StU 16 - 18 cm
- 4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
4.1 Gemäß den nachfolgenden Pflanzungen sind Bäume, Sträucher und sonstige Vegetationsbestände zu pflanzen und zu unterhalten.
4.2 Bei der Verlegung von Leitungen ist ein Mindestabstand von 250 m zu geplanten und vorhandenen Baumstandorten zu beachten. Mass dieser Schutzabstände ausnahmsweise unterschritten werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorzusehen.
- 5 Pflanzgebote
5.1 Privates Pflanzgebot für Baumplantagen ohne Standortbindung
a) Privatrechtsgrundstück ist mindestens 1 kleinkroniger Laubbau zu pflanzen, vorzugsweise ein Obstbaum (Hortensie). Die Standortwahl ist freigestellt. Aus gestaltungsreichen Sorten sind neben den Arten der Gehölzartenliste Ziffer VI, auch heimische Ziergehölzarten zulässig.
5.2 Die Gestaltung des Regenrückhaltebeckens ist nach abzustimmenden detaillierten Objektplan im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Schweinfurt und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen auszuführen.
- 6 Vollzugsfrist
6.1 Die verbindlichen öffentlichen Anpflanzungen sind nach der Erschließung des Baugebietes, spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
6.2 Die verbindlichen privaten Anpflanzungen sind nach der Bebauung der Grundstücke, spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
- 7 Private Grünflächen
7.1 Die nicht bebauten Teillflächen der privaten Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
- 8 Flächenbefestigung
8.1 Bei der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagwahl für Freiflächen wie z.B. Zufahrten, Stellplätze etc., ist auf die Verwendung versickerungsfähiger Beläge (z.B. Schotterrasen, Rasenmulchpflaster) auszurichten, sofern keine Grundwasser-gefährdung besteht und keine funktionalen Gründe zwingend entgegenstehen.
- 9 Naturnahe Randengrünung
9.1 Das Planverfahren wurde unter Berücksichtigung des § 13b i. V. m. § 13a BauGB durchgeführt. Danach sind Ausgeschiedenheit Bereich wird im Bebauungsplan "Ruppertsfeld III" eine naturnahe Randengrünung in Pflanzenschemata zum Schutz des Landschaftsbildes mit einer Breite von 900 m festgesetzt.
9.2 Textuelle Festsetzungen zur naturnahen Randengrünung
Anpflanzung von 2-4-reihigen Heckenstrukturen aus standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten, gemäß Artenauswahl der Gehölzartenliste in Ziffer VI. Ein Fortschritt der Gehölze ist nicht zulässig. In Ergänzung hierzu sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten, Laubbäume II. Ordnung zur Überstellung größerer Freiflächen zu pflanzen. Ausfälle sind unangefordert gel- und wertiglich zu ersetzen.
9.2.2 Die unbepflanzten Randstreifen und Freizeite der naturnahen Randengrünung sind nach Unbruch breitenförmig anzulegen. Geeignet für die Aansatz ist die Extensivmischung RSM 8.1 Variante 1 oder gleichwertig in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Bewirtschaftung/Pflege der Flächen erfolgt extensiv durch max. zweimalige Mahd pro Jahr, das Mahd ist zu entnehmen. Der 1. Schnitt ist jeweils frühestens Mitte Juni durchzuführen. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Der Einsatz von Dünger oder Bioziden ist untersagt.
9.2.3 Vollzugsfrist:
Alle Erd-, Saal- und Pflanzmaßnahmen im Bereich der naturnahen Randengrünung sind, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Schweinfurt, spätestens 1 Jahr nach Erschließung des Baugebietes zu erbringen.
- 10 Artenzusammensetzung der naturnahen Randengrünung
10.1 Lebensraum Bodenbrüter:
Zur Erhaltung der Schutzgebote für streng geschützte Vogelarten ist eine Baufeldfremdremachung bis zum 28. Februar anzustreben. Das Baufeld ist durch das flächige Abräumen der Oberbodenschicht unbrauchbar für feld- und wasserbürtige Vögel zu machen.
Sofort in den Monaten März bis September eine Baufeldfremdremachung erfolgen soll, wird zur Feststellung von Brutplätzen streng geschützter Vogelarten, eine vorherige Begleitung der Flächen durch einen Ornithologen notwendig. Nach dieser Begleitung ist im Einzelfall in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde über den Umfang der Baufeldfremdremachung bzw. den Umgang mit etwaigen Brutplätzen zu entscheiden.
- VI. LISTE STANDORTGERECHTER, HEIMISCHER BAUM- UND STRAUCHARTEN**
- 1 Auswahl nach der potentiellen natürlichen Vegetation (typischer Waldmeister-Buchenwald) und der realen Vegetation
- 2 Privatrechtsgrundstücke
Baume II. Ordnung:
21
Acer campestre
Carpinus betulus
Malus sylvestris
Prunus avium
Pyrus communis
Sorbus aucuparia
Sorbus torminalis
- Feldahorn
- Hainbuche
- Holzapfel
- Vogelkirsche
- Speierling
- Mehlbeere
- Eberesche
- Obstbäume i. Sorten (Apfel, Birne, Kirsche, Walnuss usw.)
- 3 Naturnahe Randengrünung
31 Baume II. Ordnung Heister:
Acer campestre
Carpinus betulus
Malus sylvestris
Prunus avium
Pyrus communis
Sorbus aucuparia
Sorbus torminalis
- Feldahorn
- Hainbuche
- Holzapfel
- Vogelkirsche
- Speierling
- Mehlbeere
- Eberesche
- Elsbeere

Pflanzschema
2-4 zeilige landschaftliche Hecke als naturnahe Randeingrünung ohne Maßstab

Anwandweg

Pflanzstrecke mit Gras- und Krautsaum (ca. 3 m)

Hecke (ca. 4-6 m)

Pflanzstrecke 125 m

Pflanzstrecke mit Gras- und Krautsaum (ca. 1-2 m)

Baugrundstück

Schematischer Schnitt

Anwandweg

Gras- und Krautsaum

Baugrundstück

Baumarten I und II. Ordnung / Heister:

Cb Carpinus betulus - Hainbuche
Pa Prunus avium - Vogelkirsche

(ca. 8-10 %)

Hochstamm Abstand 12-20 m
Heister

Pflanzung als Hochstamm (StU 12-16 cm), Pflanzabstand ca. 12-20 m
Pflanzung als Heister (StU mind. 125-150 cm hoch)

Straucher:

Cs Cornus sanguinea - Roter Hartriegel (ca. 11 %)
Ca Corylus avellana - Haselnuss (ca. 5 %)
Cr Crataegus spec. - heimische Weißdorne (ca. 15 %)
Li Ligustrum vulgare - Liguster (ca. 5 %)
Lx Lonicera xylosteum - Heckenkirsche (ca. 5 %)
Ps Prunus spinosa - Schlehdorn (ca. 20 %)
Rh Rosmarinus officinalis - Kirschlorbeer (ca. 2 %)
Rc Rosa canina - Hundrose (ca. 10 %)
Rr Rosa rubiginosa - Weinrose (ca. 10 %)
Sn Sambucus nigra - Schwarzer Holunder (ca. 7 %)

Pflanzung als verpflanzte Sträucher (mind. 70-90 cm hoch)

Der Marktgemeinderat Werneck hat in der Sitzung vom 08.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ruppertsfeld III" in Gemeindeteil Egenhausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Werneck, Hauck, Erster Bürgermeister

Zur Entwürf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.11.2018, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 und 13a BauGB in der Zeit vom 17.12.2018 bis 18.01.2019 beteiligt.

Werneck, Hauck, Erster Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.07.2019 wurde einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13, § 13a und 13b BauGB in der Zeit vom 30.07.2019 bis 30.08.2019 öffentlich ausgestellt.

Werneck, Hauck, Erster Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.12.2019 wurde einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13, § 13a und 13b BauGB in der Zeit vom 25.12.2019 bis 27.12.2019 öffentlich ausgestellt.

Werneck, Hauck, Erster Bürgermeister

Der Markt Werneck hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 03.03.2020 den Bebauungsplan "Ruppertsfeld III" in Gemeindeteil Egenhausen gem. § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom 03.03.2020, als **Satzung** beschlossen.

Werneck, Hauck, Erster Bürgermeister

Ausgefertigt

Werneck, Hauck, Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Ruppertsfeld III" in Gemeindeteil Egenhausen wurde am 24.04.2020 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Werneck, Hauck, Erster Bürgermeister

MARKT WERNECK
LANDKREIS SCHWEINFURT
BEBAUUNGSPLAN
"RUPPERTSFELD III"
MIT INTEGRIERTER GRÜNDORDNUNG
IM GEMEINDETEIL EGENHAUSEN
M. 1:1000

BAD KISSINGEN, 27.11.2018 Ha/W
UBERARBEITET, 12.03.2019
UBERARBEITET, 16.07.2019
UBERARBEITET, 12.11.2019
UBERARBEITET, 03.03.2020

DER ENTWURFSVERFASSER:
BURO HAHN
Architekten + Ingenieure

Sulzenerstraße 43
97688 Bad Kissingen

Tel. 0971 - 4999000
Fax 0971 - 4999008
mail@burohahn.com
www.burohahn.com